

Budgetbeispiele für Lernende – Volljährige

Erhalten volljährige Lernende zusätzliche Einnahmen (Unterhalt, Kinderrente, Stipendien) gelten andere Berechnungsgrundlagen. In diesen Situationen empfehlen wir eine persönliche Budgetberatung.

Einnahmen Netto pro Monat <i>ohne 13. Monatslohn¹</i>	800	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800
Fixkosten						
Krankenversicherung KVG (<i>ohne Prämienverbilligung</i>)	–	–	–	315	315	315
Steuern	10	10	10	10	20	40
Fahrkosten (<i>öffentlicher Nahverkehr, Velo</i>)	120	120	120	120	120	120
Mobiltelefon	30	30	30	30	30	30
	160	160	160	475	485	505
Persönliche Ausgaben						
Kleider, Schuhe	90	100	110	120	130	140
Freizeit, Taschengeld (<i>ohne Genussmittel</i>)	160	180	200	220	240	260
Coiffure, Körperpflege	60	60	70	70	80	80
Streaming-Abonnemente	10	10	10	10	10	10
Hobbys (<i>eventuell Anteil</i>)	–	50	70	70	90	90
	320	400	460	490	550	580
Rückstellungen						
Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt	–	40	40	40	40	40
Augen-, Zahnkontrolle	–	30	30	30	30	30
Exkursionen, ÜK	–	40	40	40	40	40
Elektronische Geräte (<i>Unterhalt, Neuanschaffung</i>)	30	30	30	30	30	30
Sparen (<i>Ferien, Fahrstunden usw.</i>)	140	160	190	210	230	250
	170	300	330	350	370	390
Verfügbare Betrag						
Auswärtige Verpflegung ² und/oder Anteil Kost und Logis	150	140	250	85	195	325
	800	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800

Der «—» bedeutet eine Empfehlung der Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten.

¹ Dachverband Budgetberatung Schweiz empfiehlt, die Verwendung des 13. Monatslohns individuell zu regeln

² Berufsbedingte auswärtige Verpflegung bis CHF 12.– pro Mahlzeit (bei Schwerarbeit Zuschlag CHF 5.– pro Tag)

Zivilgesetzbuch Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Zivilgesetzbuch Art. 276a

Die Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.

Zivilgesetzbuch Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Zivilgesetzbuch Art. 323:

¹ Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

² Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Hinweise zu den Budgetbeispielen für Lernende – Volljährige

Alle Angaben in den Budgetbeispielen basieren auf schweizerischen Durchschnittszahlen. Diese stammen einerseits aus Bundesstatistiken und Vergleichsportalen, andererseits basieren sie auf Erfahrungswerten des Dachverbandes Budgetberatung Schweiz.

Ziel der Richtlinien für Lernende ist es, eine Übersicht über grundlegende Ausgabenpositionen zu verschaffen, sie ersetzen jedoch nie ein individuelles Budget. Zudem ist es zentral, die individuelle finanzielle Lage der Familie ins Budget einfließen zu lassen. Insbesondere wenn es darum geht, welche Beträge der/die Lernende vom Lohn bezahlen muss und welche Beträge die Eltern übernehmen.

Im Folgenden finden Sie Bemerkungen und Erklärungen zu einzelnen Budgetposten:

- **Krankenversicherung:** Bei der Prämienangabe gehen wir lediglich von der Grundversicherung nach KVG ohne Unfallein-schluss aus. Allfällige Prämienverbilligungen sind nicht berück-sichtigt.
- **Steuern:** Deren Höhe ist abhängig vom Einkommen (inkl. 13. Monatslohn, Bonus usw.), vom Steuersatz des Bundes, der Wohngemeinde und des Kantons. Als Berechnungsgrundlage diente der durchschnittliche Steuerfuss von 287. Individuelle Abzüge für private Vorsorge, Gesundheitskosten, Berufsaus-lagen usw. sind nicht berücksichtigt.
- **Fahrkosten (öffentlicher Nahverkehr, Velo):** Die aufgeführ-ten Beträge basieren auf den Tarifen der verschiedenen Ver-kehrsverbunde und setzen sich entweder aus einem Abo für den Nahverkehr oder oder einem Halbtax und einem Minimum an Einzelfahrten zusammen.
- **Mobiltelefon:** Die aufgeführten Beträge basieren auf Durch-schnittszahlen von verschiedenen Anbietern und beinhalten keine Gerätekosten.
- **Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt:** Diese entsprechen der Minimal-Franchise von CHF 0.– bei Lernenden unter 18 Jahren und CHF 300.– bei volljährigen Lernenden sowie einem kleineren Betrag für den Selbstbehalt.
- **Verfügbare Betrag:** Dieser hängt vom Lehrlingslohn und/ oder der finanziellen Situation der Familie ab. Mit diesem Be-trag soll kontinuierlich mehr Verantwortung für Auslagen wie auswärtige Verpflegung, Kost und Logis und der Krankenver-sicherung übernommen werden.